

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

DEZEMBER 2019 · AUSGABE 6/2019

STARKES TEAM: DAS NEUE BRAK-PRÄSIDIUM

- Satzungsversammlung: Die 7. Legislatur – und die Anfänge vor 25 Jahren ■
- beA: Warum Sie Ihre Karte und PIN nicht weitergeben sollten ■
- Interessenkollision in einem sich wandelnden Rechtsberatungsmarkt ■



ottoschmidt

Rechnen Sie mit mehr Erfolg!

Ihr Profit
NEUE MANDANTEN +
bringen mehr Umsatz
840 €/JAHR +
Gratis-Nutzung
zahlreicher Fachmedien
360 €/JAHR +
Professioneller Gebührenrechner
ERFOLGSTREFFER +
bei der Onlinesuche über Google & Co.
ZUSATZLEISTUNGEN +
z. B. im Bereich Fortbildung

**SCHON FÜR 25 EURO
PRO MONAT**

Nutzen Sie unseren Suchservice mit suchmaschinen-optimiertem Anwaltsprofil, eigenen Rechtstipps und Rechtsprodukten sowie Bewertungstool zur Gewinnung neuer Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- **Zivilrechtliche Online-Bibliothek** aus dem Hause Otto Schmidt
- Zugang zu **AnwaltsGebühren.Online** aus dem Deutschen Anwalt Verlag
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com

 **Anwalt-
Suchservice**

ANWÄLTICHE VERSCHWIEGENHEIT VS. MELDEPFLICHT VON STEUER- GESTALTUNGSMODELLEN



Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Ulrike Paul, Präsidentin der RAK Stuttgart und Vizepräsidentin der BRAK

Nach der vom nationalen Gesetzgeber umzusetzenden Richtlinie (EU) 2018/822 (DAC 6) sind die Meldepflichten und ihre Ausweitung auf Rechtsanwälte und Steuerberater unionsrechtlich zwingend vorgegeben. Meldepflichtig werden sie dann, wenn sie eine der in der Richtlinie beschriebenen Steuer-gestaltungen vermarkten, für Dritte konzipieren, organisieren oder zur Nutzung bereitstellen oder ihre Umsetzung durch Dritte verwalten. Rechtsanwälte und Steuerberater sind hiernach verpflichtet, aktiv Meldepflichten für grenzüberschreitende Gestaltungen zu erfüllen.

Das greift weitreichend in die anwaltliche Verschwiegenheit ein. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf versucht, dieses schwerwiegende Problem durch § 138 FAE-E (Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen) zu lösen, indem er die Weitergabepflichtung auf einzelne Angaben beschränkt. Und wenn der Mandant den Berater nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbindet, soll die Mitteilungspflicht auf den Mandanten übergehen. Dieser würde anstelle des Beraters einer eigenen Mitteilungspflicht unterliegen. Die Verletzung dieser Pflicht ist bußgeldbewehrt.

Doch die Kollision mit der Verschwiegenheitspflicht wird durch die Aufteilung auf Mandant und Berater keineswegs gelöst. Ein Rechtsanwalt oder Steuerberater muss seinen Mandanten steuerlich korrekt beraten und ihm auch steuerlich günstigste Modelle aufzeigen. Diese muss dann er oder sein Mandant dem Fiskus melden. Das ist ein klarer und schwerwiegender Interessenkonflikt und mit der Tätigkeit des Anwalts als unabhängiger und zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Mandanten unvereinbar. Obendrein sollen die „aufgeteilten“ Informationen offensichtlich beim Bundesamt für Finanzen zusammengeführt werden.

Die anwaltliche Verschwiegenheit verpflichtet Rechtsanwälte, im Interesse ihrer Mandanten alle

im Rahmen eines Mandats gewonnenen Erkenntnisse und den Bestand des Mandats selbst geheimzuhalten. Eine Meldepflicht für den Anwalt führt zu einer fundamentalen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht. Schließlich darf die Einbindung eines Rechtsanwalts keine anderen Folgen auslösen als wenn der Mandant seine Gedanken für sich selbst behält. Erteilt ein Anwalt lediglich Rechtsrat, darf dies nicht als Bereitstellung einer steuerlichen Gestaltung gewürdigt werden. Es kann nicht sein, dass ein nicht anwaltlich beratener Mandant nicht meldepflichtig ist, die Einschaltung eines Anwalts dann aber zur Meldepflicht führt.

Völlig indiskutabel ist, dass bereits dann eine abstrakte Meldung über ein Modell erfolgen müsste, wenn es bereitgestellt wird. Wann aber wird ein Modell bereitgestellt? Etwa schon dann, wenn der Berater ein Gutachten an die Mandanten übergibt?

Die EU-Richtlinie sieht die Möglichkeit vor, Berufsgeheimnisträger von der Meldepflicht auszunehmen. Von dieser Möglichkeit macht der Gesetzentwurf jedoch nur unvollständig Gebrauch. Berufsgeheimnisträger dürfen nicht zur Meldung verpflichtet werden. Eine solche Verpflichtung steht im Widerspruch zur verfassungsrechtlich garantierten Verschwiegenheit, die durch strafrechtliche Sanktionen flankiert wird. Eine Möglichkeit, die Situation zu entschärfen, bestünde darin, Berufsgeheimnisträger ausschließlich zu verpflichten, Ihre Mandanten als Nutzer von Modellen über die Meldepflicht zu informieren. Eine Meldepflicht über abstrakte Modelle müsste entfallen.

Das ganze Gesetzgebungsverfahren muss unter der Prämisse gesehen werden, dass die Meldepflicht ihr Ziel verfehlen wird. Steuergestaltungsmodelle sind oft jetzt schon viele Jahre bekannt, ohne dass gesetzliche Änderungen zur Schließung der Lücken erfolgen. Wie soll dieses Gesetz, das eine wahre Meldeflut schaffen wird, etwas verbessern?

Foto: Michael Gottschalk

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)



EIN STARKES TEAM FÜR DIE ANWALTSCHAFT

Das neue Präsidium der BRAK

Fotos: Michael Gottschalk

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

„Seien Sie versichert: Das Präsidium wird in den kommenden vier Jahren weiterhin engagiert für die Interessen der Kolleginnen und Kollegen und auch ihrer Mandantschaft eintreten!“ So schloss der alte und neue BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels seine spontane Ansprache, mit der er sich für die klare Bestätigung im Amt bedankte. Gewählt wurde er, wie auch die übrigen Mitglieder des BRAK-Präsidiums, im Rahmen der 157. Hauptversammlung der BRAK am 25.10.2019 für (weitere) vier Jahre. Ein gut eingespieltes Team wird mit ihm die Geschäfte der BRAK lenken – denn die Wahl brachte lediglich in einer Position eine personelle Veränderung.

MIT HERZBLUT PRÄSIDENT

Alter und zugleich neuer Präsident der BRAK ist der münsteraner Rechtsanwalt und Notar **Dr.**



Ulrich Wessels. Er war seit 2015 Vizepräsident der BRAK, wurde im September 2018 Präsident der BRAK. Die Hauptversammlung hat ihn nunmehr im Amt bestätigt. Wessels ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für Familienrecht. Seine

Mandantschaft berät er vor allem zu familienrechtlichen, kauf- und grundstücksrechtlichen sowie gesellschaftsrechtlichen Themen. Bereits seit 1994 gehört er dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm an, war mehrere Jahre deren Schatzmeister und von 2012 bis November 2019 ihr Präsident; im Vorstand der Kammer bleibt er auch weiterhin aktiv.

Das Engagement für seinen Berufsstand und für den Rechtsstaat ist Ulrich Wessels ein Herzensanliegen. Deshalb setzt er sich unter anderem dafür ein, dass die Anwaltschaft im „Pakt für den Rechtsstaat“ der Regierung ebenfalls repräsentiert ist, und engagiert sich beim Aufbau des „Forum Recht“ in Karlsruhe im Kuratorium des Projekts.

Mit dem Präsidenten wurde auch ein fünfköpfiges Präsidium gewählt, das gemeinsam mit ihm – und Wessels legt Wert darauf, das seine Tätigkeit bei der BRAK keine „One Man Show“, sondern im besten Sinne Teamwork ist – die vielfältigen Geschäfte der BRAK führt:

DIE PRÄSIDIUMSWAHL 2019

Das Präsidium wurde im Rahmen der 157. Hauptversammlung der BRAK am 25.10.2019 in Düsseldorf turnusmäßig neu gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Als Präsident wurde Dr. Ulrich Wessels klar im Amt bestätigt. Er war im September 2018 zum Nachfolger des bisherigen Präsidenten Ekkehart Schäfer gewählt worden. Zum 1. Vizepräsidenten (und damit Stellvertreter des Präsidenten) wählte die Hauptversammlung Dr. Thomas Remmers, der dem Präsidium bereits seit 2015 angehörte. André Haug, der im September 2018 in das Präsidium nachgewählt worden war, und Ulrike Paul wurden – in dieser Reihenfolge – ebenfalls erneut ins Präsidium gewählt. Neu im Präsidium ist Dr. Christian Lemke, der zum 4. Vizepräsidenten gewählt wurde. Als Schatzmeister wurde Michael Then klar im Amt bestätigt.

LEGAL TECH: NEUE CHANCEN UND BERUFSRECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN

Legal Tech ist einer der Aufgabenbereiche von Rechtsanwalt und Notar **Dr. Thomas Remmers** im BRAK-Präsidium – und mit Sicherheit der derzeit brisanteste, wie die rege Diskussion um die aktuelle



Entscheidung des BGH im Fall „wenigermiete.de“ zeigt. Der Partner einer mittelständischen Kanzlei in Hannover gehört dem Präsidium seit 2015 an. Er berät – neben seiner notariellen Amtstätigkeit – über-

wiegend im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht und ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Seit 1998 gehört er dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle an und ist seit 2008 deren Präsident.

Zu seinen Aufgaben im Präsidium gehören außerdem die Juristenausbildung – und damit der Soldan Moot, bei dem Remmers sich auch persönlich engagiert –, das Brüsseler Büro und der Europa-Ausschuss. Außerdem betreut er die Öffentlichkeitsarbeit und damit wichtige Veranstaltungen der BRAK wie die „Nationale Konferenz“ zur Berufspolitik, die Tagung „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ und den Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft.

BERUFSRECHT IM FOKUS

Berufsrecht und Datenschutzrecht sind die Bereiche, für die Rechtsanwalt **André Haug** im Präsidium zuständig ist – und damit auch für ein



berufspolitisch heißes Eisen: die Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts, über die aktuell intensiv diskutiert wird, nachdem das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Eck-

punktepapier dazu vorgelegt hat.

Haug wurde im September 2018 ins Präsidium nachgewählt. Er ist Partner einer Mannheimer Sozietät und vorwiegend im gewerblichen Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht und Vergaberecht tätig; außerdem ist er Mitglied im Gesamtvorstand der deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR). Seit 2010 gehört Haug dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe an, seit 2015 ist er deren Präsident. Im internationalen Bereich ist Haug für die Kooperation mit den Anwaltschaften in Israel und Osteuropa zuständig – und für den Auf- und Ausbau der Kontakte nach Nordafrika.

Einer der Kernwerte der Anwaltschaft ist die Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Unabhängigkeit bedeutet insofern vor allem Unabhängigkeit vom Staat, und das bedingt, dass die Anwaltschaft sich selbst verwaltet, also selbst für die Berufsaufsicht zuständig ist.

Dazu sind die 28 Rechtsanwaltskammern (27 regionale Kammern sowie die Rechtsanwaltskammer beim BGH) berufen. Ihnen obliegt u.a. die Zulassung, die berufsrechtliche Beratung und Belehrung, die Überwachung und Sanktionierung von Berufspflichtverletzungen sowie die Schlichtung zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten untereinander oder im Verhältnis zu ihren Mandanten (vgl. §§ 12, 73 BRAO).

Als Dachorganisation nimmt die BRAK die berufspolitischen Interessen der Anwaltschaft auf Bundesebene wahr. Sie eruiert und bündelt die Auffassung der Rechtsanwaltskammern und artikuliert sie gegenüber Gesetzgeber, Ministerien und Bundesgerichten. Sie nimmt auf Anfrage zu Gesetzgebungsverfahren Stellung und fördert die berufliche Fortbildung der Anwaltschaft. Und schließlich unterstützt sie die elektronische Kommunikation der Anwaltschaft mit Justiz und Verwaltung (vgl. § 177 BRAO). Letzteres bedeutet vor allem, dass die BRAK das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zur Verfügung stellt (§ 31a BRAO).

Die BRAK fasst ihre Beschlüsse in der Hauptversammlung, in der die Rechtsanwaltskammern durch ihre Präsidentinnen bzw. Präsidenten vertreten werden (§§ 187, 188 BRAO). Die laufenden Geschäfte führt das Präsidium der BRAK. Seine Mitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt und sind ehrenamtlich tätig (§§ 182, 183 BRAO). Wählbar sind nur die in der Hauptversammlung vertretenen Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern (§ 180 BRAO). Dem Präsidium gehören gem. § 179 BRAO der Präsident, der Schatzmeister und mindestens drei Vizepräsidenten an; derzeit sind es vier Vizepräsidenten.

„FINGER WEG VOM MANDATSGEHEIMNIS!“

Gesetzgeberische Versuche, Verteidiger- und Beschuldigtenrechte einzuschränken, sind für Rechtsanwältin **Ulrike Paul** ein Unding. Nur eine organisierte Anwaltschaft kann dagegen angehen – einer der Gründe, weshalb Paul ihr ehren-



amtliches Engagement für den Berufsstand so wichtig ist. Sie ist Fachanwältin für Strafrecht, berät vorwiegend im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht – und sie ist „Vollblut-Verteidigerin“. Seit 2011 ist sie

Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, deren Strafrechtausschuss II sie lange Jahre vor-

saß. 2015 wurde Ulrike Paul – als erste Frau – ins Präsidium der BRAK gewählt.

Dort betreut sie (natürlich) den Bereich Strafrecht. Zudem ist sie zuständig für Geldwäsche, Steuerrecht und Insolvenzrecht – und mit den aktuellen Strafrechts„modernisierungen“ und den Bestrebungen, ein Berufsrecht für Insolvenzverwalter zu schaffen, zwei für die Anwaltschaft aktuell sehr spannungsgeladene Themen. Daneben betreut sie u.a. für die Bereiche Berufsbildung und Fachanwaltschaften.

DER „NEUE“ – IT-RECHTLER MIT EUROPÄISCHEM FAIBLE

Schon bevor das neue Präsidium sich über seine Geschäftsverteilung verständigt hatte, wurde



Rechtsanwalt **Dr. Christian Lemke** in der Presse als der neue „Mr. beA“ annonciert. Seine fachliche Spezialisierung legt das nahe: Lemke ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und für Informationstechno-

logierecht und berät vorwiegend im Datenschutz- und IT-Recht sowie im Wettbewerbs- und Urheberrecht. Folgerichtig übernimmt er im Präsidium den Bereich elektronischer Rechtsverkehr – und damit Betrieb und Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA).

AUS DEM PRÄSIDIUM AUSGESCHIEDEN

Nicht mehr Mitglied des Präsidiums der BRAK ist Dr. Martin Abend, LL.M. (Cornell). Er hatte sich nach achtjähriger Amtszeit nicht erneut zur Wahl gestellt. Abend war im Präsidium u.a. für den Europa-Ausschuss zuständig, dem er bereits seit 1996 angehörte; zudem engagierte er sich seit vielen Jahren im Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE). Zu seinen Aufgaben zählten ferner die internationalen Kooperationen der BRAK in Asien. Sein Verdienst ist es, dass die BRAK sich als starker Partner innerhalb der LAWASIA etablieren konnte. In der Anwaltschaft bekannt wurde Abend vor allem aufgrund seiner Zuständigkeit für den Bereich elektronischer Rechtsverkehr, wozu insbesondere die Entwicklung und der Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zählt.

Lemke ist seit 2006 im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamburg, seit 2009 deren Vizepräsident und seit 2018 ihr Präsident. Besonders am Herzen liegt ihm die Kooperation zwischen den europäischen Anwaltschaften. Er engagiert sich seit vielen Jahren im Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE), leitete von 2015 bis 2017 die deutsche Delegation beim CCBE, ist Mitglied im IT-Ausschuss des CCBE und Vizevorsitzender des CCBE-Ausschusses „Future of the Legal Profession and Legal Services“.

Außerdem gehört er seit 2019 dem Stakeholders Advisory Board des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) an. Im Präsidium ist Lemke daher auch für den CCBE zuständig, daneben aber auch noch für einen weiteren sehr spannenden Bereich: das Rechtsdienstleistungsgesetz, über das im Zusammenhang mit Legal Tech derzeit viel diskutiert wird.

„ICH RECHNE GERNE WEITER FÜR SIE“

kommentierte Rechtsanwalt **Michael Then** seine Nominierung als Schatzmeister in der Hauptversammlung – eine augenzwinkernde Anspielung, nachdem zuvor Nominierte mit Verweis auf ihre suboptimalen Rechenkünste eine Kandidatur ab-



gelehnt hatten; es folgte seine einstimmige Bestätigung im Amt. Then ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für Medizinrecht und berät in seiner Kanzlei in München vorwiegend im Staatshaf-

tungs- und Arzthaftungsrecht. Seit 2000 gehört er dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer München an, deren Präsident er seit 2014 ist. 2015 wurde er zum Schatzmeister der BRAK gewählt.

Neben dieser Funktion ist er im Präsidium u.a. für die Bereiche Zivilprozessrecht, Gebührenrecht sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht zuständig; rechtspolitisch ist er damit momentan vor allem in Sachen Gebührenreform gefragt. Außerdem betreut er den Bereich außergerichtliche Streitbeilegung und ist Vorsitzender des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

18. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

20. bis 21. März 2020
Hamburg

FACHINSTITUT FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Leitung: **Prof. Dr. Georg Crezelius**
Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar

Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH zum Personengesellschaftsrecht – Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum GmbH-Recht – Aktienrecht und weitere gesellschaftsrechtliche Entwicklungen (z.B. Vereinsrecht)

Prof. Dr. Ingo Drescher, Vors. Richter am
Bundesgerichtshof
Manfred Born, Richter am Bundesgerichtshof

25 Jahre Umwandlungsgesetz 1995 – offene Fragen und Entwicklungstendenzen auf nationaler und internationaler Ebene

Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar

Schnittstellen zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Prof. Dr. Georg Crezelius

Aktuelle Probleme des Insolvenzrechts für die Kapitalgesellschaft

Prof. Dr. Georg Bitter, Universität Mannheim

Entwicklung des deutschen Gesellschaftsrechts

Ministerialrat Dr. Eberhard Schollmeyer, LL.M., Leiter
des Referats III A 1, Europäisches Gesellschaftsrecht,
Konzernrecht, Recht der Umstrukturierung, Personenge-
sellschaftsrecht Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

Europäische Rechtsentwicklungen/ Digitalisierung des Gesellschaftsrechts

Prof. Dr. Christoph Teichmann, Universität Würzburg

Der Beteiligungsvertrag – rechtliche Grundlagen, wesentliche Inhalte, Formfragen

Dr. Thomas Wachter, Notar

» 20. bis 21. März 2020 · Hamburg, Grand Elysée · Nr. 192304
Fr. 9.00 – 17.30 Uhr, Sa. 9.00 – 12.30 Uhr · 10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 625,- € (USt.-befreit)



Fortbildungsplus zur 18. Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitstagung: Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts

19. März 2020 · Hamburg, Grand Elysée · Nr. 192305

Veranstaltungszeit: 14.00 – 19.30 Uhr (5 Zeitstunden – § 15 FAO)

Kostenbeitrag: 375,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 845,- € (USt.-befreit) für Jahresarbeitstagung (192304) und Seminar (192305)

15
Zeitstunden
§ 15 FAO



DIE 7. LEGISLATUR DER SATZUNGSVERSAMMLUNG – UND IHRE ANFÄNGE VOR 25 JAHREN

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Am 4.11.2019 konstituierte sich die Satzungsversammlung bei der BRAK und begann damit zum siebten Mal in ihrer Geschichte eine neue Legislaturperiode. Das als „Anwaltsparlament“ apostrophierte Organ feiert in diesem Jahr sein 25-jähriges Bestehen – Grund genug, auf seine Anfänge zu blicken, auf das seitdem Erreichte und auf die nun anstehenden Aufgaben.

NEUES THEMA – NEUER AUSSCHUSS

Für gewöhnlich passiert in einer konstituierenden Sitzung nicht viel. Vor allem werden die Fachausschüsse bestimmt, in denen dann die inhaltliche Arbeit laufen wird. Die gewählten Mitglieder können sich für die Mitarbeit melden, die Ausschüsse konstituieren sich sodann. Ende November werden die Mitglieder der Ausschüsse endgültig feststehen.

Das Plenum entschied, die bisherigen Ausschüsse – Fachanwaltschaften; Berufspflichten und Werbung; Geld, Vermögensinteressen, Honorar; grenzüberschreitender Rechtsverkehr; Aus- und Fortbildung; Verschwiegenheit und Datenschutz – beizubehalten. Und dann sorgte es für eine kleine Überraschung: Es setzte einen neuen Ausschuss ein, der die berufsrechtlichen Implikationen von Legal Tech beleuchten soll. Angesichts des Wandels des Rechtsberatungsmarkts und des Anwaltsberufs will sich auch die Satzungsversammlung intensiv mit dem Thema befassen.

DIE ANFÄNGE DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Von der Mammutaufgabe, welche die 1. Satzungsversammlung (1.7.1995 bis 30.6.1999) zu bewältigen hatte, wird sich die Arbeit in der neuen Le-

gislaturperiode deutlich unterscheiden: Nun geht es um Ausdifferenzierung und Anpassung der geltenden Berufsordnung angesichts eines sich wandelnden Rechtsberatungsmarkts und Berufsbilds – damals war nicht weniger als eine komplett neue Berufsordnung zu erschaffen.

Die BRAK hatte zuvor jahrzehntelang die berufsrechtliche Generalklausel des § 43 BRAO durch Standesrichtlinien konkretisiert. Sie enthielt detaillierte Verhaltensregeln für die Berufsausübung und wurden auch von Gerichten zur Auslegung von § 43 BRAO herangezogen. Diese Praxis beendete das BVerfG im Jahr 1987: Es stellte fest, dass die Standesrichtlinien, die ohne demokratische Beteiligung der Anwaltschaft erlassen worden waren, als berufsbeschränkende Regelungen dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 I 2 GG nicht genügten. Das anwaltliche Standesrecht galt nur noch übergangsweise.

EIN UNABHÄNGIGES BESCHLUSSORGAN

Nach mehrjähriger Reformdiskussion trat im September 1994 das „Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte“ in Kraft. Darin wurde die Satzungsversammlung als unabhängiges, organisatorisch bei der BRAK angesiedeltes Beschlussorgan etabliert (§§ 191a ff. BRAO) und zum Erlass einer Berufsordnung ermächtigt (§ 59b II BRAO). Der Satzungsversammlung gehören die von den 28 Rechtsanwaltskammern gewählten Mitglieder an und – ohne Stimmrecht – die Präsidenten der Kammern sowie die Mitglieder des Präsidiums der BRAK (§ 191a IV BRAO).

Gut ein Jahr, nachdem sich die Satzungsversammlung erstmals konstituiert hatte, beschloss

Bild: oatawa/shutterstock

sie am 29.11.1997 die von ihr erarbeiteten Entwürfe der BORA und der FAO. Sie traten, nach Prüfung durch das Bundesjustizministerium (§ 191e I BRAO), im März 1997 in Kraft. Zum ersten Mal hatte damit ein demokratisch gewähltes Anwaltsparlament Berufsrecht gesetzt.

MÜHEN DER EBENE

In den folgenden Wahlperioden differenzierte die Satzungsversammlung die Regelungen der BORA und der FAO aus und adaptierte erste dazu ergangene Rechtsprechung. Das ein oder andere Mal machte das Bundesjustizministerium von seinem Recht Gebrauch, Beschlüsse der Satzungsversammlung zu beanstanden (§ 191e I BRAO); damit konnten diese nicht in Kraft treten. Eine Erweiterung des § 5 BORA betreffend Zweigstellen verteidigte die BRAK gerichtlich gegen die ministerielle Beanstandung.

Einige Regelungen der BORA wurden gerichtlich aufgehoben. Prominentestes Beispiel ist die Aufhebung des Verbots einer Sternsozietät mit Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern durch den BGH im Jahr 1999. Nach Ansicht des BGH war die Regelung nicht von der Satzungscompetenz gedeckt.

FACHANWALTSCHAFTEN – EIN QUALITÄTSSIEGEL

Zunächst existierten vier inhaltlich an die Prozessordnungen angelehnte Fachanwaltschaften: für Steuer-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialrecht. Die Satzungsversammlung öffnete dieses System der Fachanwaltschaften. Nach kontroversen Debatten schuf sie in ihrer dritten Legislaturperiode (1.7.2003 bis 30.6.2007) die Fachanwaltschaften für Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht.

Weitere Fachanwaltschaften folgten in späteren Legislaturperioden, insbesondere für Agrarrecht sowie für Internationales Wirtschaftsrecht. Zudem gestaltete die Satzungsversammlung das Klausurensystem einheitlich aus und befasste sich mit dem Fachgespräch. Inzwischen existiert damit ein fachlich breit angelegtes Qualitätssiegel für anwaltliche Leistungen.

DIE SATZUNGSVERSAMMLUNG HEUTE

Das große Rechtssetzungsprojekt – Schaffung von BORA und FAO – hat die Satzungsversammlung erfolgreich gemeistert. Viele Detailfragen hat die

Rechtsprechung inzwischen geklärt; sie wurden, soweit nötig, in BORA und FAO umgesetzt. Das illustrieren die regelmäßig in den BRAK-Mitteilungen erscheinenden Berichtsaufsätze zum Fachanwaltsrecht (zuletzt Engel, BRAK-Mitt. 2019, 287 – in diesem Heft).

Allen Unkenrufen zum Trotz hatte die Satzungsversammlung in ihrer gerade zu Ende gegangenen sechsten Legislatur (1.7.2015 bis 30.6.2019) viele spannende Themen auf der Agenda: Als Reaktion auf die aktuelle politische Situation – Stichwort „Flüchtlingskrise“ – führte sie die neue Fachanwaltschaft für Migrationsrecht ein. Außerdem schuf sie die Fachanwaltschaft für Sportrecht. Eine Fachanwaltschaft für Opferrechte verfehlte nach sehr kontroverser Debatte nur knapp die notwendige Mehrheit. Klarstellende Regelungen erließ die Satzungsversammlung mit Blick auf die Pflicht, an Zustellungen von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken (§ 14 BORA), sowie die Verschwiegenheitspflicht (§ 2 BORA).

Ein Kernthema der sechsten Legislaturperiode war das an das Justizministerium gerichtete Petition, die Satzungsversammlung zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht zu ermächtigen. Hierzu wurde eine Resolution verabschiedet. Ziel war es, eine sanktionierte Fortbildungspflicht, wie sie für Fachanwälte existiert, allgemein für die Anwaltschaft einzuführen, um so die hohe Qualität der anwaltlichen Leistung zu gewährleisten. Das Petition scheiterte jedoch nach positiven Signalen der Regierung letztlich an Widerständen aus dem Deutschen Bundestag.

LANGWEILIG WIRD ES NICHT

Auch in ihrer siebten Legislatur werden der Satzungsversammlung die Themen nicht ausgehen. Die Diskussion um die knapp gescheiterte Fachanwaltschaft für Opferrechte könnte wieder aufleben. Eine neue Fachanwaltschaft für Datenschutzrecht steht ebenfalls auf dem Tapet (dazu Wybitul/König, BRAK-Mitt. 2019, 210). Im Bereich der Fachanwaltschaften steht außerdem die Neuregelung des – in der jetzigen Ausgestaltung nicht praktikablen – Fachgesprächs an. Erneute kontroverse Diskussionen verspricht auch die Zertifizierung der Anbieter von Fachanwaltslehrgängen. Und recht wahrscheinlich wird die Satzungsversammlung das Thema Fortbildungspflicht wieder aufgreifen.

Ein sehr aktuelles Thema wird absehbar zum Dauerbegleiter der Satzungsversammlung: die anwaltliche Verschwiegenheit und wie sich Datenschutzrecht, fortschreitende Digitalisierung und Legal Tech auf sie auswirken. Der neue Ausschuss Legal Tech wird hier vielfältigen Input auch in die anderen Ausschüsse liefern können.



beA **Alles noch freiwillig – oder etwa nicht?!**

Nutzungspflichten im elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Die flächendeckende aktive Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) gilt erst ab dem 1.1.2022, das ist inzwischen weithin bekannt. Doch das gilt nicht ausnahmslos! Es ist also keineswegs damit getan, dass Anwältinnen und Anwälte – um ihrer passiven Nutzungspflicht gem. § 31a VI BRAO zu genügen – regelmäßig in ihr beA-Postfach sehen. Denn an einigen wichtigen Stellen gibt es bereits aktive Nutzungsverpflichtungen, und sie werden mehr.

Elektronische Empfangsbekanntnisse

Ein praktisch wichtiger, aber oft übersehener Fall, in dem Anwältinnen und Anwälte (bereits seit dem 1.1.2018!) verpflichtet sind, etwas per beA ans Gericht zu senden, ist das elektronische Empfangsbekanntnis. Nach § 174 III ZPO können Gerichte ein Empfangsbekanntnis elektronisch anfordern. Es ist dann gem. § 174 IV ZPO elektronisch abzugeben, und zwar in strukturierter, maschinenlesbarer Form.

Geschieht das nicht, entstehen Risiken: Die Zustellung ist nicht nachweisbar, Rechtsmittelfristen sind nicht zuverlässig zu berechnen. Grund genug also, sich damit vertraut zu machen! Anleitungen dafür finden sich im beA-Newsletter.

Elektronisches Mahnverfahren

Das elektronische Mahnverfahren ist in Sachen ERV den übrigen Verfahrensarten und Gerichtsbarkeiten voraus. Bereits seit 2008 müssen Anwältinnen und Anwälte gem. § 690 III 2 ZPO den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in nur maschinenlesbarer Form übermitteln. Dies geschah mittels eines speziell erzeugten Datensatzes, der – qualifiziert elektronisch signiert – per EGVP oder beA an das Gericht zu senden war, oder mit dem sog. Barcode-Verfahren über das Portal online-mahntrag.de (näher *Nitschke*, BRAK-Magazin 4/2019, 10).

Zum 1.1.2018 hat der Gesetzgeber die anwaltliche Nutzungspflicht im automatisierten Mahnverfahren ausgeweitet. Nach § 702 II ZPO dürfen Anwältinnen und Anwälte Anträge und Erklärungen, für die es maschinell bearbeitbare Formulare i.S.v. § 703c I 2 Nr. 1 ZPO gibt, nur noch in dieser Form übermitteln. Im Klartext gilt dies – neben dem Mahnantrag – für Anträge auf Neuzustellung des Mahnbescheids oder auf Erlass bzw. Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids.

Seit dem 1.1.2018 müssen Mahnanträge – wie sonstige Schriftsätze – gem. § 130a III ZPO nicht mehr mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des verantwortenden Anwalts versehen sein, wenn dieser den Antrag (bzw. Schriftsatz) einfach signiert und aus seinem eigenen beA-Postfach („sicherer Übermittlungsweg“ i.S.v. § 130a IV ZPO) versendet.

Erweiterte Pflichten im Mahnverfahren ab dem 1.1.2020

Ab dem 1.1.2020 müssen Anwältinnen und Anwälte gem. § 702 II 2 ZPO auch den Widerspruch gegen einen Mahnbescheid in nur maschinell lesbarer Form an das Gericht übermitteln. Insofern gilt, was auch für die übrigen Anträge gilt: qualifiziert signieren oder selbst aus dem eigenen beA an das Gericht übermitteln (vgl. § 130a III ZPO).

Obacht: Ab dem 1.1.2020 dürfen Anwältinnen und Anwälte die entsprechenden Papiervordrucke nicht mehr nutzen – sonst ist der Widerspruch formunwirksam und hindert nicht den Erlass eines Vollstreckungsbescheids. Dem Antragsgegner selbst muss das Gericht aber das Widerspruchs-Formular weiterhin zusammen mit dem Mahnbescheid zustellen, denn für ihn gilt die Nutzungspflicht nicht (näher *Nitschke*, BRAK-Magazin 4/2019, 10). Hierauf sollte die Kanzleiorganisation unbedingt eingestellt werden.

Die aktive Nutzungspflicht kommt früher!

Das Gesetz zur Förderung des ERV sieht in Art. 24 II vor, dass die Länder die aktive Nutzungspflicht vom 1.1.2022 um ein oder zwei Jahre vorziehen können. **Schleswig-Holstein** macht von diesem Opt-In für seine **Arbeitsgerichtsbarkeit** Gebrauch: Ab dem **1.1.2020** dürfen professionelle Einreicher – also insb. Anwältinnen und Anwälte – vorbereitende Schriftsätze samt Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen ausschließlich elektronisch einreichen. Wer Verfahren vor schleswig-holsteinischen Arbeitsgerichten führt, muss dies berücksichtigen!

§ 46g ArbGG, der die Nutzungspflicht regelt und damit für Schleswig-Holstein bereits zum 1.1.2020 in Kraft tritt, sieht übrigens auch eine Ersatzeinreichung vor, falls die elektronische Übermittlung technisch vorübergehend nicht möglich ist.

**Aktuelle Infos
rund um das beA**

beA-Website
<https://bea.brak.de/>

beA-Newsletter
[https://bea.brak.de/
bea-newsletter](https://bea.brak.de/bea-newsletter)

Die Bedeutung von beA-Karte und PIN – und warum man diese auf gar keinen Fall weitergeben sollte

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Die BRAK richtet gem. § 31a BRAO für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein. Um gleich mit einem ersten Irrtum aufzuräumen: beA ist ein persönliches Postfach der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts und kein Postfach der Kanzlei, in der der Postfachinhaber tätig ist. Welche Sorgfaltspflichten sich daraus ergeben, erläutert der folgende Beitrag.

Regelungen der RAVPV

Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten, § 26 RAVPV. Die beA-Karte, mit der sich der Postfachinhaber dem beA-System gegenüber identifiziert, muss also bei ihm verbleiben. Die zugehörige PIN ist geheim zu halten. Es verbietet sich damit, Karte und PIN Mitarbeitern auszuhändigen oder sie Kollegen zu überlassen, die zu zentralen beA-Beauftragten der Kanzlei bestimmt wurden.

Warum ist das so wichtig?

§ 130a IV ZPO und die entsprechenden Vorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen regeln den sog. sicheren Übermittlungsweg, der die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt. In der Praxis bedeutet dies, dass der Postfachinhaber sich mit beA-Karte und PIN selbst am beA anmelden und die Nachricht selbst versenden muss. Wer also Karte und PIN weitergibt, gibt seine eigenhändige Unterschrift aus der Hand.

Das ArbG Lübeck (BRAK-Mitt. 2019, 266 m. Anm. *Miedtank*) hatte in einem solchen Fall gar die Einreichung eines Schriftsatzes als unwirksam erachtet. Und § 20 III RAVPV regelt eindeutig, dass der Postfachinhaber das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nicht auf andere Personen übertragen kann.

Rechtevergabe in fremdem Namen

Der mit der beA-Karte ausgestattete Dritte kann aber damit noch mehr anfangen als „nur“ zu unterschreiben. Wer über die persönlichen Zugangsmittel des eigentlichen Postfachinhabers verfügt, kann ungehindert lesenden und schreibenden Zugriff auf

das Postfach vergeben und sogar weiteren Personen das umfassende Recht einräumen, ihrerseits Rechte zu vergeben – und das alles ohne Wissen des Postfachinhabers.

Und noch schlimmer: Verfügt der Postfachinhaber selbst bereits über Zugangsrechte an dem Postfach eines anderen, beispielsweise als Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter, kann ein Dritter im Fall der Weitergabe von Karte und PIN auch dieses Postfach verwalten! Damit sind Verstöße gegen die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutzverletzungen vorgezeichnet.

Alternativen zur Weitergabe von Karte und PIN

Die Weitergabe der Zugangsmittel erfolgt in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen. Entweder möchte der Postfachinhaber mit Postein- und -ausgang nichts zu tun haben. Dafür sieht das beA-System mit der Rechtevergabe Möglichkeiten vor.

Oder die Kanzlei möchte sicherstellen, dass der neu eingetretene Rechtsanwalt keine Kanzleipost erhält. Dies kann organisatorisch dadurch geregelt werden, dass den Kommunikationspartnern ein bestimmtes beA als Korrespondenzadresse angegeben wird und zugleich die technische Absicherung dadurch erfolgt, dass der Eingetretene selbst (!) Vorgesetzten, Kollegen oder Mitarbeitern Rechte an seinem Postfach einräumt, ohne gleich Karte und PIN weiterzugeben.

Und schließlich besteht die Angst, dass der aus einer Berufsausübungsgemeinschaft ausgeschiedene Rechtsanwalt weiter Mandatspost erhält. Das lässt sich technisch nicht ausschließen, sondern erfordert klare Regelungen im Arbeits- oder Sozietätsvertrag, ggf. verbunden mit der Mitteilung über die Beendigung der gemeinschaftlichen Berufsausübung an Mandanten, Gegner und Gerichte.

Fazit

Geben Sie Ihre Unterschrift in Form von beA-Karte und PIN nie aus der Hand, sondern beachten Sie die gesetzlichen Vorschriften. Das Rechtemanagement im beA und saubere vertragliche Regelungen sichern alle Parteien ausreichend ab!



DER SOLDAN MOOT AUS DER SICHT EINES PRAKTIKERS

Seit sieben Jahren wird der Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis an der Leibniz Universität Hannover unter Leitung von Prof. Dr. Christian Wolf erfolgreich gemeinsam von Soldan Stiftung, DAV, Deutschem Juristen-Fakultätentag und BRAK veranstaltet. 25 Teams aus 17 Universitäten traten in diesem Jahr zu dem Wettbewerb an. Dabei wird anhand eines fiktiven Falles, der auch berufsrechtliche Probleme enthält, ein Zivilprozess simuliert. Prämiert werden der beste Kläger- und Beklagtenchriftsatz, die beste mündliche Leistung in den Vorrunden und der Sieger im Finale.

Herr Dr. Hasenstab, wann haben Sie vom Soldan Moot erfahren?

Schon lange vor dem ersten Durchgang. Ich war von 2009 bis 2011 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Professor Wolf tätig. In dieser Zeit wurde das Konzept für den Moot Court erarbeitet, der dann 2013 das erste Mal stattfand. Da ich kurz zuvor mein zweites Examen bestanden hatte, konnte ich damals schon als Juror mitwirken. Seither habe ich keinen Soldan Moot ausgelassen.

Jedes Jahr denkt sich der Lehrstuhl neue verzwickte Fälle aus. Lernen Sie dabei auch noch dazu?

Selbstverständlich. Jedes Jahr kommt ein anderes Rechtsgebiet dran, in das man sich als Richter oder Juror einarbeiten muss. Schließlich will man die Argumente der Teams ja auch verstehen. Ich finde das toll, da man sich so als Praktiker auch mal mit Fragen außerhalb der eigenen Spezialisierung befasst, dieses Jahr z.B. mit Pauschalreiserecht.

Sehen Sie während des Moots eine Entwicklung bei den Teams?

Ja, sowohl von Durchgang zu Durchgang als auch innerhalb des Wettbewerbs. Man merkt, dass die Teams von ehemaligen Teilnehmern intensiv betreut werden und versuchen, noch besser zu werden, indem sie Erfahrungen aus der vorherigen Verhandlung umsetzen. Auch wird natürlich bei anderen Teams geschaut, wie die argumentieren. Besonders schön finde ich immer zu beobachten, wie sehr die Teilnehmer im Wettbewerb zu echten Teams werden, die sich gegenseitig so unterstützen wie eine Mannschaft im Leistungssport.

Gibt es große Konkurrenzkämpfe zwischen den Teams?

Natürlich will jeder gerne gewinnen und ärgert sich, wenn es für das eigene Team nicht weitergeht. Alle gehen aber sehr sportlich und fair miteinander um. Auch gibt es viele Freundschaften unter den Teams. Das Gefühl, gemeinsam am Soldan Moot teilgenommen zu haben, schweißt über die Teams hinaus zusammen.

Aus dem Blickwinkel eines Arbeitgebers gefragt: Ist der Soldan Moot eine gute Plattform, um nach anwaltlichem Nachwuchs Ausschau zu halten?

Auf jeden Fall. Die Teilnehmer zeigen Interesse am Anwaltsberuf und kriegen eine intensive Ausbildung, die andere nicht haben. Wir haben bei uns in der Kanzlei immer wieder Soldan-Alumni als Praktikanten oder Referendare und sind immer hoch zufrieden. Die Teilnahme am Soldan Moot ist hier eindeutig ein Qualitätssiegel.

Was braucht man, um den Soldan Moot als Richter oder Juror zu unterstützen?

Formal nur zwei Staatsexamen. Man sollte aber vor allem ernsthaftes Interesse an den Studierenden mitbringen. Juroren müssen in der Lage sein, genau zuzuhören und die Leistungen dann fair zu bewerten. Richter müssen den Fall kennen, damit sie die Teams beim Punktesammeln und die Juroren beim Bewerten unterstützen können. Es ist schließlich wichtig, dass wirklich die besten Teams später im Finale stehen. Nur dann wird der Wettbewerb von allen Teilnehmern als fair empfunden und bleibt in guter Erinnerung.

Interview: Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M.



Dr. Sven Hasenstab ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in Hannover; er berät bei Mergers & Acquisitions sowie bei Streitigkeiten vor Gerichten und Schiedsgerichten.

DAS STRAFVERFAHREN – EFFEKTIV, MODERN, RECHTSSTAATLICH?

Annelie Kaufmann,
Redakteurin Legal Tribune Online, Berlin



Seit Jahren wird am Strafverfahren herumreformiert und bisher haben CDU/CSU und SPD dabei vor allem die Wünsche der Justiz erfüllt: 2017 sollte das Strafverfahren „effektiver“ werden, nun soll es „moderner“ werden, in beiden Fällen ging es vor allem darum, mit neuen Regelungen zu Befangenheits- und Beweisanträgen die Hauptverhandlung zu beschleunigen.

Die Strafverteidiger haben das mit Verve, aber weitgehend erfolglos, bekämpft. Das Gleiche gilt für die stetig ausgeweiteten Befugnisse der Strafermittlungsbehörden. Vor zwei Jahren wurde um die Online-Durchsuchung gestritten, nun geht es um die Telekommunikationsüberwachung bei serienmäßigem Wohnungseinbruchsdiebstahl und neue Möglichkeiten der DNA-Analyse.

Alles in allem entstand bei vielen Anwälten das Gefühl, zuschauen zu müssen, wie die Rechte der Strafverteidigung und des Beschuldigten beschnitten werden, während man das Strafgericht und die Staatsanwaltschaften stärkt.

Das könnte sich ändern, denn nun tut sich auch etwas bei einigen echten Anwaltsthemen, z.B. bei der Dokumentation der Hauptverhandlung. Seit Langem fordern Strafverteidiger, die Hauptverhandlung im Strafverfahren aufzuzeichnen, sei es per Wortprotokoll, Tonaufnahme oder Video. Bisher drangen sie damit kaum durch: Im deutschen Recht sei das nicht zu machen, so das Hauptargument der Gegner, schließlich gerate das gesamte Rechtsmittelsystem ins Wanken, wenn in Revisionsverfahren künftig womöglich eine Ton- oder Videoaufnahme herangezogen werden müsste.

Nun bröckelt der Widerstand in der Justiz und damit auch in der großen Koalition. Das Bundesjustizministerium hat bereits angekündigt, Reformvorschläge vorzubereiten. Nun könnte es schneller gehen als gedacht.

Tatsächlich ist es ja auch weder besonders „effektiv“ noch irgendwie „modern“, dass sich Strafrichter bei der Beweiswürdigung und der Begründung ihrer Urteile ausschließlich auf die eigene Mitschrift verlassen. Im europäischen Vergleich

steht Deutschland ohnehin weitgehend alleine da. Eine Ton- oder Videoaufzeichnung ist in den meisten EU-Mitgliedstaaten Standard.

Ein anderes Vorhaben: Neuregelungen zur Pflichtverteidigung. Hier kommt der Impuls direkt aus Brüssel: Die EU-Richtlinie zur Prozesskostenhilfe muss umgesetzt werden. Genauer gesagt: Sie hätte schon längst umgesetzt werden müssen, die Frist ist bereits im Mai 2019 abgelaufen. Aber man konnte sich nicht einigen und eigentlich ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch niemand so richtig glücklich. Staatsanwälte und Polizei stören sich daran, dass häufiger schon bei der ersten Vernehmung ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden könnte, Anwälte kritisieren, dass es maßgeblich darauf ankommt, ob und wann der Beschuldigte einen Antrag auf Beiordnung eines Verteidigers stellt.

Nun ist die Zeit für Grundsatzdiskussionen abgelaufen und es ist schade, dass man die Gelegenheit nicht genutzt hat, das System Pflichtverteidigung generell zu hinterfragen: Dass die Gerichte nach eigenem Gutdünken Verteidiger bestellen, ist und bleibt ausgesprochen fragwürdig.

Man sollte sich aber an dieser Stelle bewusst machen, dass es bei den Reformen und Reförmchen der Strafprozessordnung eben nicht nur um politisches Klein-Klein, Klientelpolitik und Floskeln wie „effektiv“, „modern“ und „praxistauglich“ gehen darf, sondern dass alle, die an diesen Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, sich immer mal wieder ganz ernsthaft die Frage stellen sollten: Entspricht die Strafprozessordnung eigentlich noch den aktuellen rechtsstaatlichen Standards?

Dabei lohnt sich der Blick nach Europa. Deutschland, als eines der EU-Gründungsmitglieder, sollte nicht meinen, man habe hier Rechtsstaatlichkeit sozusagen mit Löffeln gefressen. Gerade von jüngeren EU-Mitgliedern, die Beitrittsverhandlungen und ausführliche Begutachtungen ihres Justizsystems hinter sich haben, kann man noch einiges lernen.

Foto: beeboys/shutterstock



INTERESSENKOLLISION – NEUE PROBLEME BEI EINEM ALTEN VERBOT

Wiss. Mitarbeiterin Nadja Flegler, Hannover,
und Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,
Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

„Neue Probleme bei alten Verböten: Die Interessenkollision in einer sich wandelnden Rechtsberatungswelt“ – unter diesem Titel stand einer der Core Values der Anwaltschaft im Mittelpunkt der Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“, die BRAK und Institut für Prozess- und Anwaltsrecht am 8.11.2019 in Hannover veranstalteten.

ÜBERHOLT UND ABSCHAFFUNGSWÜRDIG

In Ihrer Keynote schlug Dr. Margarete Gräfin von Galen, Vizepräsidentin des CCBE, einen großen Bogen über die anwaltlichen Core Values im sich wandelnden Rechtsberatungsmarkt. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zeige sich „in Teilen als Flickenteppich“, wenn man sich die Rechtsprechung des BVerfG zum Erfolgshonorar einerseits und das Geldwäschegesetz andererseits vor Augen führe. Die Rechtsprechung des BVerfG zum Erfolgshonorar unterstelle der Anwaltschaft die Bereitschaft, sich strafbar zu machen.

Hiervon distanzierte von Galen sich: „Entweder die Anwaltschaft ist ein Organ der Rechtspflege oder aber ein Schurke?!“ Anwältinnen und Anwälte müssten stets die Balance zwischen der Verfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen und der Verfolgung der Mandanteninteressen halten. Das Verbot der Interessenkollision müsse jedoch auf das Unerlässliche reduziert werden, nämlich auf „obvious and manifest conflicts“. „§ 49b II BRAO ist überholt und abschaffungswürdig“, lautete von Galens nüchterne Diagnose.

Dr. Henning Löwe, LL.M., Hauptgeschäftsführer der RAK Hamburg, legte anschließend die Basis für die weiteren Vorträge: Er gab einen Über-

blick über den rechtlichen Rahmen des Verbots der Interessenkollision und erläuterte, an welchen Punkten es in der Kammerpraxis typischerweise Probleme gibt.

KOLLIDIERENDE INTERESSEN BEIM EINSATZ VON LEGAL TECH

„Was können, was können Algorithmen nicht?“ fragte Professor Dr. Paul Schrader (Universität Bielefeld) – in seinem Vortrag ging es damit um Potenzial und Grenzen von Legal Tech. Die Herausarbeitung des Normzwecks und der Argumentgewinnung sei nach wie vor eine Herausforderung für die automatisierte Rechtsfindung, denn sie funktioniere nicht durch bloße Musteranalyse oder die Häufigkeit bestimmter Entscheidungen. Legal Tech sei nützlich zur Effizienzsteigerung bei einfach erfassbaren Sachverhalten und ablesbaren Rechtsfolgen; bei einfachen Fällen könnten ähnliche Entscheidungen aufgesucht werden. Plastisch machte Schrader die Grenzen an einem kleinen Programm, das Herausgabeansprüche nach § 985 BGB prüft – und provozierte, durchaus gewollt, damit Lacher. Abschließend betonte er, dass hier noch vieles im Fluss sei; insbesondere die Verantwortung für Fehlentscheidungen sei ein noch zu lösendes Problem.

Professor Dr. Kai von Lewinski (Universität Passau) erörterte anschließend, inwieweit das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen beim Einsatz von Legal Tech überhaupt greifen kann. Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, denn autonome Systeme sind, anders als die Berufsträger, per se nicht von den berufsrechtlichen Regelungen umfasst. Lediglich unterstützende Systeme



Dr. Margarete Gräfin von Galen bei ihrer Keynote



„Die drei Justizminister“ Kury, Lange und Polat bei der Podiumsdiskussion



Publikum

hält von Lewinski für unproblematisch, Massenwendungen hingegen für schwierig. Klar sei in jedem Fall, dass die Anwaltschaft mehr Technikkompetenz brauche und man die Technikfolgen genau beobachten müsse.

OUTSOURCING VON DIENSTLEISTUNGEN

Eine weitere Wandlung erfuhr das anwaltliche Berufsrecht durch die Schaffung des § 43e BRAO. Auf den Vortrag von Professor Dr. Kai Cornelius, LL.M. (Universität Regensburg) zu „Non Legal Outsourcing und Interessenkollision“ wurde rege diskutiert, inwieweit den Anwalt, der Dienstleistungen outsourct, die Pflicht trifft, sicherzustellen, dass auch in der Person des Dienstleisters – der ja selbst von der BRAO nicht erfasst ist – keine Interessenkollisionen vorliegen. Uneins war man sich, ob das Outsourcing von rechtlichen Dienstleistungen ebenfalls von § 43e BRAO erfasst und damit mit demselben Problembewusstsein zu diskutieren ist.

INTERESSENKOLLISIONEN IM KONZERNVERBUND...

Inwieweit Interessenkollisionen im Konzernverbund bestehen können, beantwortete Gastgeber Professor Dr. Christian Wolf vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konzernverfassungen und -strukturen. Grundsätzlich könnten innerhalb einer juristischen Person nur widerstreitende Interessen vorliegen, soweit nicht die hierarchische Leitungsfunktion reicht – also nur auf Ebene der Organe untereinander, soweit ihnen schutzfähige Rechte und Pflichten durch Innenrechtssätze zur Machtbalance zugewiesen sind, etwa durch die gesetzlichen Rechte des Aufsichtsrats einer AG. Inwieweit der Gefahr einer Interessenkollision durch Chinese Walls begegnet werden kann, stellte Susanne Gropp-Stadler, Lead Counsel Litigation bei der Siemens AG, dar. Sie gab einen sehr lebhaften und lehrreichen Einblick in die Praxis bei Anwaltsmandatierung, Schiedsrichterauswahl sowie in Carve-Out-Konstellationen.

... UND IN DER PRAXIS DER STRAFVERTEIDIGUNG

Der dritte Teil der Konferenz befasste sich mit widerstreitenden und gleichgerichteten Interessen

in der Praxis der Strafverteidigung. Aus wissenschaftlicher Sicht behandelte Professor Dr. Hans Kudlich (Universität Erlangen-Nürnberg) das komplexe Thema der Sockelverteidigung. Dr. Vera Hofmann, Rechtsanwältin und Vizepräsidentin der RAK Berlin, spiegelte dies mit ihren praktischen Erfahrungen als Strafverteidigerin. Wo der „Sockel“ gleichgerichteter Interessen endet, war nur einer der Punkte, die im Anschluss rege mit dem Publikum diskutiert wurden.

DREI JUSTIZMINISTER

Wie weit reicht das Verbot der Interessenkollision bei Gesetzgebungsoutsourcing und ähnlichen Grenzfällen? Dem ging eine Podiumsdiskussion unter dem Titel „Geschmäcke oder verboten?“ nach, moderiert von Constantin Baron van Lijnden (FAZ). Otmar Kury (Vorsitzender des BRAO-Ausschusses der BRAK), Timo Lange (Lobby Control, Berlin) und Eser Polat (LEGATI, Berlin) diskutierten über verschiedene Formen anwaltlicher Tätigkeit, in denen Interessenkollision virulent werden kann, insbesondere über Lobbying. Dabei spannen sie so lebhaft Ideen, wie ein rechtlicher Rahmen aussehen sollte, dass man fast meinen konnte, drei Justizminister säßen auf dem Podium – was als Bonmot immer wieder angeführt wurde.

EINE STRAHLENDE SIEGERIN

Begleitend zur Konferenz fand ein Posterwettbewerb für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum anwaltlichen Berufsrecht statt. Diese Form des wissenschaftlichen Wettbewerbs ist in der Juristerei noch neu, in anderen Disziplinen aber seit Langem etabliert. Ein Zusammenhang der Forschungsposter zum Konferenzthema wurde nicht vorausgesetzt, sie durften aus dem gesamten Bereich des Anwaltsrechts kommen. Siegerin des Wettbewerbs, gekürt durch eine Fachjury und ein Publikumsvotum, ist Evdokia Papadopoulou mit ihrem Poster zur europäischen Liberalisierungspolitik und deren Auswirkungen auf die Anwaltschaft – übrigens auch das Thema ihrer gerade abgegebenen Dissertation. Als Preis erhielt sie eine Einladung zur „Nationalen Konferenz“ der BRAK zur Berufspolitik.

Fotos: Janto Trappe



Wettbewerbs-Siegerin Evdokia Papadopoulou und BRAK-Vizepräsident Dr. Thomas Remmers



Fragen aus dem Publikum – hier von Dr. Frank Remmert (Vorsitzender BRAK-Ausschuss RDG)

DAS KLEINE STEUERRÄTSEL

Zum Jahresausklang bieten wir Ihnen eine Fortbildung der besonderen Art: ein steuerliches Rätsel von Rechtsanwältin *Friederike Wohlfeld*.



Unter den ersten 30 Einsendungen (per E-Mail an redaktion@brak.de) verlosen wir insgesamt dreimal „Deutschland dreht durch! 70 Jahre Grundgesetz. Cartoons zur Lage der Nation“, den Katalog zu der von der BRAK unterstützten Ausstellung der caricatura Galerie in Kassel.

Einsendeschluss ist der 15.1.2020.

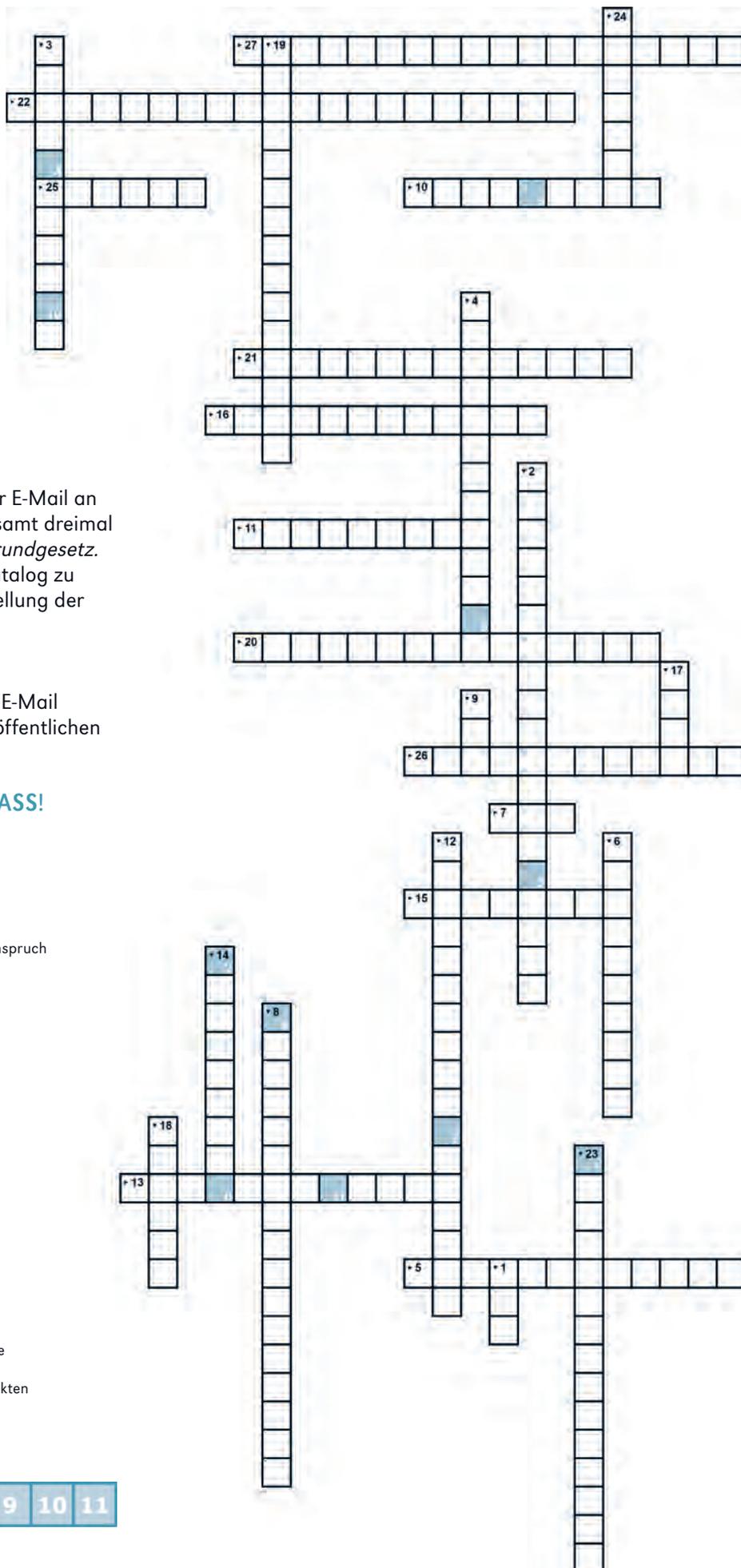
Die Gewinner/innen werden direkt per E-Mail informiert. Die Lösung des Rätsels veröffentlichen wir auf der BRAK-Website.

WIR WÜNSCHEN IHNEN VIEL SPASS!

1. Oberstes Steuergericht
2. Verjährungsfristen
3. Tätigkeit, die nachhaltig keine Einkünfte erzielt
4. Verbleib der Gewinne im Unternehmen
5. Verschlechterung der Gesamtsituation durch Einspruch
6. Kauf einer Gesellschaft, um neues Geschäft mit bestehender Historie zu versehen
7. Abschreibungen für Abnutzung
8. Internationales Steuerrecht
9. Doppelbesteuerungsabkommen
10. Nicht EU-Mitgliedstaat
11. Reserve
12. Steuerschuldner
13. Berechtigt zur Hilfeleistung in Steuersachen
14. Rechtsmittel gegen Steuerbescheid
15. Rechtsmittel zum BFH
16. Staat, aus dem Einkünfte stammen
17. Bundeszentralamt für Steuern
18. Steuern für Ein- und Ausfuhr
19. Eine vom Gewinn zu entrichtende Steuer
20. Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen
21. Selbstständige, nachhaltige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht
22. Zeitraum, für den die Steuer festgesetzt wird
23. Zeitraum, in dem der Gewinn ermittelt wird
24. Öffentlich erhobene Gebühren, Steuern, Beiträge
25. Vermögensseite der Bilanz
26. Maßnahme zur Durchsetzung von Verwaltungsakten
27. Kosten der Versteigerung

LÖSUNGSWORT:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11



FLUCH ODER SEGEN?

Legal Tech-Symposium in Tokio

Rechtsanwältin Swetlana Schaworonkowa, LL.M., BRAK, Berlin

„Legal Tech – Künstliche Intelligenz im Recht und in der Justiz – Chancen und Risiken“ – so lautete am 4.10.2019 das Thema des diesjährigen Symposiums der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV) in Tokio. Auch in diesem Jahr nahm der DIJV den regelmäßig stattfindenden Austausch des deutschen und japanischen Justizministeriums zum Anlass, zu einer Anschlussveranstaltung zu laden. 120 Teilnehmer folgten dem Aufruf in die renommierte Keio-Universität im Herzen Tokios.

Während des Symposiums wurden die Chancen und Risiken von Legal Tech für die juristischen Berufe diskutiert und das Thema rechtsvergleichend beleuchtet. Die wesentlichen juristischen Berufe waren dabei repräsentiert: Für die Justizverwaltung trug die Staatssekretärin des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Margarete Sudhof, vor. Jens Gnisa, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, sprach für die Richterschaft und Prof. Dr. Stephan Wernicke, Bereichsleiter Recht des Deutschen Industrie- und Handelskammertags, trug aus Sicht der Wirtschaft vor. Für die BRAK referierte der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Guido Imfeld, der auch der BRAK-Arbeitsgruppe Legal Tech angehört.

FÜR DIE DEUTSCHEN EIN FLUCH?

In Deutschland wird auf der einen Seite Schutz vor der schleichenden Digitalisierung oder der gänzlichen Automatisierung von juristischen Arbeitsprozessen durch Software gesucht. Andere sehen darin eine Chance, sich mit einem Startup und dem richtigen Investor gewinnbringend auf dem Markt zu positionieren. Einig sind sich die Experten, auch im Bereich Legal Tech sollen Dienstleistungen auf höchstem Qualitätsniveau erbracht und Verbraucher geschützt werden.

Schon heute sind in Deutschland Legal Tech-Startups auf dem Markt, die bei Flugverspätung, Mietstreitigkeiten, Bußgeldverfahren u.ä. mit standardisierten Verfahren, gesteuert ausschließlich durch Algorithmen, tätig werden. Die große Frage: Werden Anwälte überflüssig? Aber nicht nur die Anwälte, auch die Richter bangen. Überlegungen werden angestellt, ob nicht in Fällen mit geringem Streitwert ein Roboter für den Richter entscheiden könnte. In Deutschland fürchtet man um die Einbuße von Arbeitsplätzen und die Einschränkung

von Betätigungsfeldern von Juristen bei einer Liberalisierung des Marktes. Die berufsrechtlichen und grundrechtlichen Auswirkungen werden in Deutschland ganz vordergründig diskutiert. Man versucht, einen gerechten Ausgleich für die verschiedenen Interessengruppen zu schaffen.

FÜR DIE JAPANER EIN SEGEN?

Wo in Deutschland ganz genau hingeschaut wird und die Regulierung des Marktes über das Berufsrecht eine große Rolle spielt, sehen die japanischen Kollegen Legal Tech als ein Tool, um den Bürgern Zugang zum Recht zu verschaffen. So sehen es



auch viele Kollegen aus anderen asiatischen Ländern. Und das verwundert nicht, wenn man sich die Zahlen der zugelassenen Anwälte in Japan ansieht: In 2017 waren nach Angaben der Japan Bar Federation of Bar Associations 38.980 Anwälte registriert bei einer Einwohnerzahl von 126,8 Millionen. Deutschland hingegen verfügt bei einer Einwohnerzahl von 82,8 Millionen über ca. 165.000 Anwälte. Die Japan Bar Federation musste in einigen ländlichen Regionen Anwaltsbüros finanzieren, um zu gewährleisten, dass auch der Landbevölkerung ein Anwalt zur Seite steht, wenn einer gebraucht wird – undenkbar in Deutschland, wo in vielen Regionen immer noch von „Anwaltsschwemme“ die Rede ist.

So ungleich sind die Marktbedingungen für Legal Tech in beiden Ländern – das schien auch immer wieder in den Vorträgen auf. Einig waren sich die Experten jedoch alle: Legal Tech sollte in beiden Ländern als Chance wahrgenommen werden, Großes zu bewegen. Sich den Entwicklungen zu verschließen, ist sicherlich nicht der richtige Weg.

Foto: Andrey_Popov/shutterstock.com

DAI AKTUELL

Abmahnung im Wettbewerbsrecht

Rechtsanwalt und Notar Dr. Mirko Möller, LL.M.,
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und für Handels- und Gesellschaftsrecht, Dortmund

BALD NEUE REGELN FÜR ABMAHNUNGEN?

Bis 2004 gab es keine gesetzliche Regelung der lauterkeitsrechtlichen Abmahnung. Die Rechtsprechung arbeitete mit den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag; auch Missbrauch wurde mit Hilfe der allgemeinen Vorschriften bekämpft. Dann erfuhr der Abmahnkostenersatz eine gesetzliche Regelung in § 12 I 2 UWG, womit aber keine Änderung der von der Rechtsprechung entwickelten Regeln intendiert war. Seit Inkrafttreten des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken findet sich in § 8 IV 2 UWG ein Anspruch auf Ersatz der Rechtsverteidigungskosten im Fall missbräuchlicher Abmahnungen. Gerade in den letzten Monaten erging hierzu eine Vielzahl von BGH-Entscheidungen.

HANDLUNGSDRUCK

Nachdem die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag 2018 vereinbart hatten, missbräuchliche Abmahnungen zu bekämpfen, bestand Handlungsdruck. Bereits 2018 legte das BMJV einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vor. Im Mai 2019 folgte ein an vielen Stellen noch geänderter Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/12084) mit umfangreichen Neuregelungen des Rechts der lauterkeitsrechtlichen Abmahnung. Er wurde vom Bundestag am 26.9.2019 in erster Lesung in die zuständigen Ausschüsse verwiesen.

ABMAHNKOSTENERSATZANSPRUCH

Auch zukünftig soll es eine gesetzliche Grundlage für den Abmahnkostenersatz geben, jedoch flankiert mit zahlreichen Vorgaben zum Inhalt der Abmahnung. Die Berechtigung der Abmahnung ist dann nicht mehr die einzige Voraussetzung für einen Ersatzanspruch, die Abmahnung muss auch den formalen und inhaltlichen Anforderungen genügen. Anderenfalls soll nicht nur der Anspruch entfallen, sondern der Abgemahnte soll seinerseits Erstattung seiner Rechtsverteidigungskosten fordern können.

Hinzu kommt ein Ausschluss des Anspruchs für Abmahnungen durch Mitbewerber bei Verstößen gegen Informations- und Kennzeichnungspflichten

im elektronischen Geschäftsverkehr sowie bei Abmahnungen von Klein- und Kleinunternehmen wegen datenschutzrechtlicher Verstöße. Der Referentenentwurf sah noch vor, dass der Ersatzanspruch für Mitbewerber ausgeschlossen ist, wenn die Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, Schwere, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern und Mitbewerbern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt.

VERTRAGSSTRAFEN

Die Abmahnung ist darauf gerichtet, eine Unterlassungsstreitigkeit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungserklärung beizulegen. Neben den Regelungen zum Inhalt der Abmahnung und zum Kostenersatz für Abmahnung und Rechtsverteidigung sieht der Entwurf auch Regelungen zur Bestimmung der Vertragsstrafe vor. Es gibt nicht nur einen umfangreichen Kriterienkatalog, sondern auch einen vollständigen Ausschluss von Vertragsstrafeversprechen bei bestimmten Rechtsverletzungen und eine Begrenzung auf 1.000 Euro. Besonders pikant: Fordert der Abmahnende eine „erheblich überhöhte“ Vertragsstrafe, so soll dies unwiderlegbar auf einen Missbrauch hindeuten, mit der Folge, dass der Abmahnende überhaupt keine Ansprüche mehr geltend machen kann.

NEUESTE RECHTSPRECHUNG DES BGH ZUM WETTBEWERBS-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

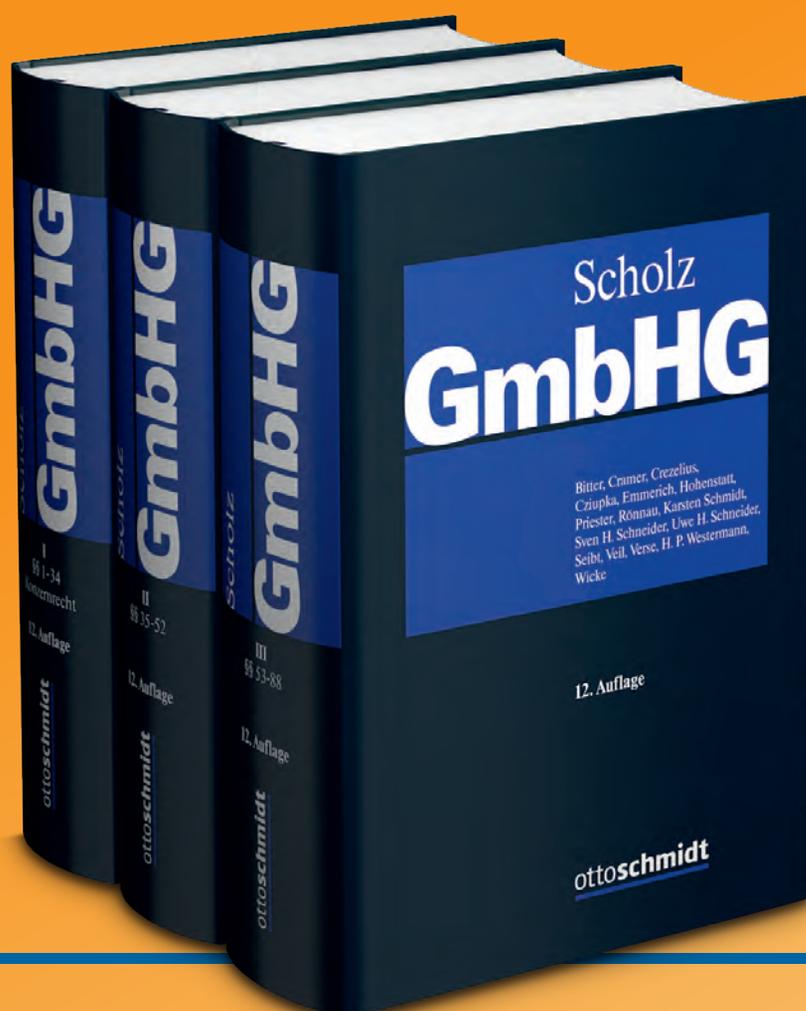
7. Februar 2020 · Berlin

Referenten: Jörn Feddersen, Richter am BGH, Karlsruhe
Professor Dr. Thomas Koch, Vors. Richter am BGH, Karlsruhe

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Der Scholz – Band II und III

Neu: Online first



Der *Scholz* bietet seinen Fans ein ganz besonderes Plus: Bereits vor Erscheinen der Bände II und III können Sie zahlreiche Kommentierungen online nutzen! Darunter Highlights wie die neue Kommentierung zur Gesellschafterliste (§ 40) sowie die grundlegenden Neubearbeitungen zum Aufsichtsrat (§ 52), zum Insolvenzrecht (vor § 64), zu den Gesellschafterdarlehen (Anh. § 64) und zur Auflösung (§§ 60-62). Topaktuell, rechtsicher und zitierfähig.

Aus diesem Grund **machen wir jetzt auch alle Bezieher des gedruckten Werkes bis Frühjahr 2020 zu Online-Nutzern** und das völlig kostenlos! Als Kunden des Printwerks erhalten Sie Ihren Freischaltcode beim Verlag oder bei Ihrem Buchhändler. So haben Sie Gelegenheit, schon jetzt den *Scholz* und weitere Top-Inhalte von Otto Schmidt online zu nutzen.

Informationen und eine Leseprobe finden Sie hier:
www.otto-schmidt.de/scholz12

ottoschmidt

Juristisches Fachwissen

bestens aufbereitet – für mich

einfach perfekt!

Jetzt neu:
**LEXinform
Anwalt**
Wissensdatenbank
für Juristen

Als Rechtsanwalt bekommen Sie bei DATEV in jedem Fall mehr: die Datenbank LEXinform Anwalt zum Beispiel für juristisches Know-how und umfassende Unterstützung bei der Recherche. Oder weitere professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, digitale Zusammenarbeit in der Kanzlei, Abrechnung und betriebswirtschaftliche Kennzahlen. Für einen durchgängig digitalen Workflow.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.